

Satzung der Jagdgenossenschaft Lübz – Entwurf -

§1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lübz, führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz“ der Wohnsitz des Jagdvorstehers

Herr M. Sommerfeld ist Im Tiefen Tal 23, 19386 Lübz, sie ist gemäß §8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§2

Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an.

(Jagdgenossen)

(2) Die zur JG gehörenden Grundstücke, sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt.

(3) Grundstücke, die auf Grundlage von §6a des Bundesjaggesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglieder der JG.

(4) Jeder Jagdgenosse kann beim Vorsteher oder einer von diesem benannten Person, des vertretungsberechtigten Vorstandes, Einsicht in die Unterlagen der JG nehmen soweit dieses erforderlich ist, um die ihm als Jagdgenossen gegenüber der JG zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§3

Aufgaben der JG

Die JG verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben, sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen, auf Grundlage des Bundes- und Jagdgesetzes zu nutzen.

§4

Organe der JG sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§5

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel aller stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Dritte können an der Versammlung teilnehmen, wenn die Versammlung der Jagdgenossen dies einstimmig beschließt. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lübz auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz durch den Jagdvorstand einzuberufen. Die Punkte der Tagesordnung müssen hinreichend formuliert sein, dass für die Jagdgenossen ohne weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung abgestimmt werden soll.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Vertretungsvollmacht ist bei jeder Versammlung der Jagdgenossen schriftlich neu zu erteilen.

(4) Eine juristische Person kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Versammlung der Jagdgenossen schriftlich neu zu erteilen.

(5) Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zu jeder Versammlung der Jagdgenossen schriftlich neu zu erteilen.

(6) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(7) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder durch Entscheidung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.

§6

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gem. §9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen (Zurechnung zu den Nein-Stimmen). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamteigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere sind dies:

a) Die Satzung und ihre Änderungen,

b) die Art der Jagdnutzung wie

- die Verpachtung unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 km vom Jagdbezirk liegt, beschränkt wird. (§10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und §8 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes)

- die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder

- das Ruhen der Jagd,

c) bei Verpachtungen über die Art, die Pachtbedingungen die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages, sowie über Unterverpachtungen,

d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,

e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,

f) die Einstellung von Personal,

g) die Festsetzung eines (pauschalierten) Auslagenersatzes und einer Aufwandsentschädigung von 100 Euro je Vorstandsmitglied und Jahr,

h) den Haushaltsplan,

i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung,

j) die Anpacht (§11 Abs. 7 Landesjagdgesetz), Zusammenlegung (§8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, §4 Abs. 1 Landesjagdgesetz) und die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes (§ 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz),

k) die Bestellung des Datenschutzbeauftragten.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist durch einen vom Jagdvorstand benannten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer kann Mitglied des Jagdvorstandes sein. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§7

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Beisitzer (Datenschutzbeauftragten). Diese Personen bilden den vertretungsberechtigten Jagdvorstand im Sinne des §9 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes. Daneben können weitere Personen, die lediglich über eine beratende Funktion verfügen und nicht stimmberechtigt sind, in einen erweiterten Jagdvorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen nicht Jagdgenossen sein. Die Vorstandsmitglieder, mit ihrer jeweiligen Funktion, werden von der Versammlung der Jagdgenossen gem. §9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt. Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächst möglichen Versammlungstermin ausgesetzt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, so kann er ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes bestimmen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds endet mit der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben Ersatz von der Jagdgenossenschaft. Die Versammlung der Jagdgenossen kann entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g einen pauschalen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung beschließen.

(4) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.

(5) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach §7 Abs. 1 Satz 1 anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(6) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder durch Entscheidung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten bis zum ersten Grad oder einer Kraft eines Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§8

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der vertretungsberechtigte Jagdvorstand vertritt nach §7 Abs. Satz 1 die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkundung und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste als Grundlage dafür das Konto der Jagdgenossenschaft,
- g) Vornehmen der öffentlichen Bekanntmachungen,
- h) Führen des Genossenschaftskatasters,
- i) Anträge auf Angliederung/Abrundung gemäß § 2 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes und § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes,

3) in Angelegenheiten die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.

4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie zu übermitteln.

§9

Umlagen und Nutzung

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlung aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Die Auskehrung der Jagdpacht ist eine Holschuld. Zur Auskehrung des Reinertrages bedarf es eines schriftlichen Antrages des Jagdgenossen an den Vorstand. Die Auskehrung kann erst nach Ende des Jagdjahres ausgezahlt werden.

(2) Den auszahlbaren Reinerlös bilden alle Einnahmen der Jagdgenossenschaft abzüglich aller Ausgaben während des Pachtjahrs. Er wird pro Hektar berechnet und ist für alle Jagdgenossen gleich. Sollten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten, werden sie im nächsten Pachtjahr verrechnet.

(3) Laut § 195 BGB tritt die Verjährung des Anspruches auf Auskehrung der Jagdpacht (Reinerlös) nach drei Jahren ein.

§10

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§11

Bekanntmachungen

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Lübz auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz ortsüblich veröffentlicht.

(2) Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen am 18. März 2023, in der Jagdgenossen mit einer Grundfläche von Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher Herr M. Sommerfeld

Der Stellvertretende Jagdvorsteher Frau A. Becker

Der Kassenverwalter Herr D. Heine

Der Beisitzer u. Datenschutzbeauftragter Herr C. Schulz